



Suchergebnisse: Landrecht

13. Juli 1180 – Kaiser Barbarossa widerruft die Belehnung des Herzogtums Baiern

Regensburg * Auf dem Reichstag zu Regensburg widerruft Kaiser Friedrich Barbarossa die Belehnung des Herzogtums Baiern an Herzog Heinrich dem Löwen. Das Regensburger Urteil, der zweiten für die Gründung Münchens wichtigen Kaiserurkunde, wird vom selben Fürstengremium getroffen, das den Herzog zuvor abgesetzt hat und steht damit natürlich in einem engen Zusammenhang mit der Entmachtung Heinrichs des Löwen. Erstmals ist darin von der Zerstörung der Brücke und der gewaltsamen Verlegung des Marktes von Föhring die Rede. Die Regensburger Kaiserurkunde bezieht sich allerdings mit keinem Wort auf den Augsburger Schied vom 14. Juni 1158. Dafür heißt es: „Es mögen daher in Gegenwart und Zukunft alle Getreuen des Reiches wissen, dass unser geliebter Albert, Bischof von Freising, vor unserer Majestät erschienen ist und untertänig vor uns Klage geführt hat, dass der Edelmann Heinrich von Braunschweig, vormals Herzog von Baiern und Sachsen, den Markt mit der Brücke in Föhring, den seine Kirche seit uralten Zeiten ungestört in Besitz gehabt hatte, zerstört und ihn gewaltsam in den Ort München verlegt habe“. Die Darstellung ist knapp und sehr ungenau. Welchen Markt und welche Brücke sollte denn der Löwe zerstört haben? Lautete der erste Punkt des Augsburger Schieds vom 14. Juni 1158 doch: „Der Markt, der bisher zu Föhring abgehalten wurde, die Zollbrücke und die Münze, werden dort künftig nicht mehr bestehen“. Für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Stadt enthält der vierte Absatz des Kaiserdiploms eine regalechtliche Regelung. Demnach wird dem Freisinger Bischof der Markt und die Zollbrücke übertragen. Wie künftig die Einkünfte der Münze aufgeteilt werden, darüber trifft die Urkunde jedoch keine Aussage. Um diesen Sachverhalt und die Berechtigung der Klage zu untermauern und eine spätere eventuelle Zurücknahme der Entscheidung zu verhindern, bietet der Freisinger Bischof eine Reihe von hochrangigen Würdenträgern als Zeugen auf. Damit ist die Rechnung des Klage führenden Bischofs von Freising aufgegangen, indem er sich an das knapp einen Monat zuvor abgeschlossene landrechtliche Verfahren angehängt und gewonnen hat. Er hat in dieser Verfahrensweise die Gelegenheit gesehen, über eine Verurteilung des Welfenherzogs als Friedens- und Rechtsbrecher einen Gewinn für die eigene Kirche herauszuholen. Die Münchner Stadtherrschaft der Freisinger Bischöfe wird bis zum Jahr 1240 andauern.

1582 – Im Kurpfälzischen Landrecht steht für den Teufelspakt die Todesstrafe



Pfalz * Im Kurpfälzischen Landrecht ist für den Teufelspakt die Todesstrafe vorgesehen.

1588 – Im Badischen Landrecht gilt für den Teufelspakt die Todesstrafe

Baden * Auch im Badischen Landrecht ist für den Teufelspakt die Todesstrafe vorgesehen. Damit ist Bayern umzingelt. Jetzt kann die Saat des Hexenhammers auch in München und im Herzogtum Bayern aufgehen.

29. September 1616 – Das Landrecht stellt die Rechtseinheit in Bayern her

München * Mit dem Landrecht Herzog Maximilians I. wird die endgültige Rechtseinheit in Bayern hergestellt, die alle Rechtsgebiete umfasst. Damit ist Bayern eines der wenigen deutschsprachigen Territorien, das über eine systematisch erfasste und in allen Rechtsangelegenheiten abgestimmte Landesgesetzgebung verfügt. Die Landes- und Polizeiordnung enthält: Eine Polizeiordnung. Das Landrecht, das einheitlich für Ober- und Niederbayern gültige Zivilrecht, das bis 1756 in Kraft bleibt. Eine Gerichtsordnung, die den ordentlichen Prozess auf der Grundlage der Gerichtsordnung von 1520 regelt. Die summarische Prozessordnung, die bis 1753 Gültigkeit hat. Sie schreibt unter anderem das Wandern der Handwerksgesellen als Grundlage für den Erwerb der Meisterschaft vor. Sie enthält eine allgemeine Fischordnung für Donau, Salzach, Isar und den Inn usw.. Sie schafft in der Malefizordnung die Strafe des Ertränkens ab.

1738 – „[...] Wo der Essig von selbst wächst“

München * Wiguläus Xaver Alois Freiherr von Kreittmayr spottet in seinen „Anmerkungen zum Bayerischen Landesrecht“ über den sauren bayerischen Wein: „[...] wo der Essig, der anderswo mit großer Mühe bereitet werden muss, von selbst wächst“. Dem Bier hingegen bescheinigte er den Stellenwert eines „fünften Elements“.

30. Mai 1884 – König Ludwig II. will ans Vermögen seines Bruders Otto

München * König Ludwig II. will eine Anleihe aus dem Vermögen von Prinz Otto entnehmen. Er scheitert aber am Hofsekretär Philipp Pfister, der den Bayernkönig auf das Bayerische Landrecht hinweist, das dem Vormund, also Ludwig, untersagt, bei seinem Mündel ein Darlehen



aufzunehmen.
